

Anschrift bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thomas Forster Stefanstraße 7 85129 Unterdolling 08404/9386700	Bezirksnummer: 02010715 Datum: 04.09.2015 Kundennummer: 3 - 3 - 6 Feuerstättenschau: 09.07.2015
Thomas Forster, Stefanstr. 7, 85129 Unterdolling Aktenzeichen: 3 - 3 - 6/2015 Herr Mustermann Musterstr. 1 85123 Musterdorf	Liegenschaft: Bräugasse 6 85110 Arnsberg

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG):

Feuerstättenbescheid

1.

In oben genannter Liegenschaft ist an nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach §2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHWG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen (und durchführen zu lassen):

Nr.	Anlage	Termin 1	Termin 2	Termin 3	Termin 4	auszuführende Arbeiten nach:
1	Kehrarbeiten am Schornstein Einzelfst. fester Brennstoff	01.10 - 20.12				KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1
2	Kehrarbeiten am Schornstein Einzelfst. fester Brennstoff	01.10 - 20.12				KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1
3	Kehrarbeiten am Schornstein Einzelfst. fester Brennstoff	02.01 - 01.03 *	01.04 - 01.07 *	01.10 - 20.12		KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1
4	Kehrarbeiten am Schornstein Zentrale Fst. fester Brennstoff	02.01 - 01.03 *	01.04 - 01.07 *	01.10 - 20.12		KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1
5	Überprüfungsarbeiten an der Abgasanlage Zentrale Fst. Öl	01.10 - 20.12				KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2
6	Abgaswegeüberprüfung flüssige Brennstoffe Zentrale FST EG Heizraum	01.10 - 20.12				KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2
7	Emissionsmessung flüssige Brennstoffe Zentrale FST EG Heizraum	01.10 - 20.12 2015 / 2017				1. BImSchV §15 Abs. 3
8	Emissionsmessung feste Brennstoffe Zentrale FST EG Heizraum	01.10 - 20.12 2015 / 2017				1. BImSchV §14/§15
9	Abgasrohr überprüfen/kehren Zentrale FST EG Heizraum	02.01 - 01.03	01.04 - 01.07	01.10 - 20.12		KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1

Termine ohne Jahresangabe - jährliche Ausführung/mit * gekennzeichnet wurden im Jahr 2015 schon durchgeführt/mit ° erst ab Folgejahr mit ! Turnusänderung BImSchV 3 jährig nach 2 jährig

2.

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von **mir oder meinen Mitarbeitern** durchgeführt werden, jeweils über ein **Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung** unter Nr. 1. spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen.

3.

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau und ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.

Zu 1.:

Als der für Ihren Bezirk nach § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bin ich gemäß § 14 Abs. 2 SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau hatte ich gem. § 14 Abs. 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die von mir getroffene Regelung zu den Zeiträumen für die von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten findet ihre Rechtsgrundlage in den Rechtsvorschriften, die oben in der Tabelle aufgeführt sind. Ich habe als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführens der festgesetzten Maßnahmen nach den o. g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde. Nach § 3 Abs. 2 der KÜO sind die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten in möglichst gleichen Zeiträumen festzulegen. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten während der üblichen Betriebszeit Ihrer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Auf Grund der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeiträume wird es Ihnen auch möglich sein, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 SchfHwG) beauftragen zu können.

Zu 2.:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ist mir die fristgerechte Durchführung der in Nr. 1. dieses Bescheides festgesetzten Arbeiten nachzuweisen, sofern diese nicht von mir oder meinen Mitarbeitern selbst durchgeführt wurden. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG wird dieser Nachweis über ein Formblatt geführt, welches gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 SchfHwG jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1. dieses Bescheides durchzuführen waren, bei mir eingegangen sein müssen.

Zu 3.:

Da laut § 14 SchfHwG bei jeder Feuerstättenschau ein Feuerstättenbescheid zu erstellen ist, wird dieser Bescheid nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zur nächsten Feuerstättenschau befristet.

Die aufgegebenen Verpflichtungen hängen unmittelbar mit dem Betrieb der bei dieser Feuerstättenschau festgestellten Anlagen zusammen. Bei Änderung der Ausgangslage muss dieser Bescheid daher gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG widerrufen und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Thomas Forster und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift und in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Schornsteinfegerwesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung hat nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung; d. h. auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie den Vorgaben Folge leisten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden. Die Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an denkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen.

Sollten sich aufgrund Änderungen an denkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, soweit die Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern durchgeführt worden sind. Andernfalls sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).

Handwritten signature of Thomas Forster, consisting of a stylized 'F' and 'T'.

Thomas Forster
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

